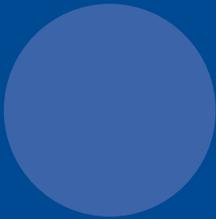
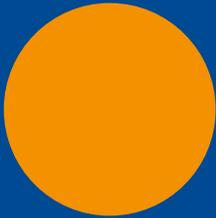
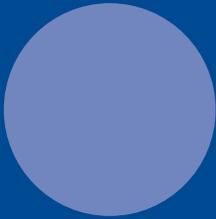


116

BGR/GUV-R 116

Regel

Haltung von Wildtieren



Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Tiergehege“
der Fachgruppe „Forsten“ der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe Januar 2005, aktualisierte Fassung Januar 2012

BGR/GUV-R 116 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen



DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen die Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit	10
3.1 Mechanische Gefährdungen	10
3.1.1 Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr	10
3.1.2 Rutschgefahr beim Begehen von Gehegen	10
3.1.3 Absturzsicherungen in Gehegen	10
3.1.4 Fußböden in Arbeitsräumen	11
3.1.5 Türen und Tore von Gehegen	12
3.2 Elektrische Gefährdungen	12
3.3 Biologische Gefährdungen	12
3.3.1 Infektionskrankheiten	12
3.3.2 Sensibilisierende Stoffe	14
3.3.3 Hygiene	15
3.3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	16
3.4 Gefährdungen bei Taucherarbeiten	17
3.5 Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen	19
3.5.1 Beleuchtung	19
3.5.2 Klima	19
3.5.3 Ungünstige Körperhaltung	19
3.6 Gefährdungen durch gefährliche oder besonders gefährliche Tiere	20
3.6.1 Bauliche Anforderungen an Einrichtungen zur Haltung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren	20
3.6.2 Spezielle Hilfseinrichtungen zur Haltung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren	27
3.6.3 Umgang mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren	29
3.7 Innerbetrieblicher Arbeitsschutz	34
3.7.1 Auswahl der Versicherten	34
3.7.2 Erste Hilfe	35

	Seite
3.7.3 Betriebsanweisungen	36
3.7.4 Unterweisungen	37
3.7.5 Besondere Regelungen für den Alarmfall	37
3.7.6 Prüfungen, Kontrollen	38
4 Zeitpunkt der Anwendung	39
Anhang 1 Vorschriften, Regeln und Informationen	40
Anhang 2 Einschätzung des Risikopotenzials von Wildtieren	42
Anhang 3 Bauliche Anforderungen an Gehege in Abhängigkeit vom Risikopotenzial	44
Anhang 4 Betriebsanweisung Tierpflegerische Arbeiten allgemein	45
Anhang 5 Betriebsanweisung Haltung von Gifttieren	47
Anhang 6 Betriebsanweisung nach § 12 Biostoffverordnung	49
Anhang 7 Alarmplan Giftschlangenbiss	51
Anhang 8 Alarmplan Ausbruch gefährlicher Tiere	52
Anhang 9 Alarmplan Feuer	53
Anhang 10 Hautschutzplan	54
Anhang 11 Zusammenstellung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	55

1 Anwendungsbereich

Diese Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz findet Anwendung auf Einrichtungen und Anlagen zur Haltung von Wildtieren. Sie gelten z.B. für folgende Einrichtungen und Anlagen:

- Zoologische Gärten,
- Tierparks,
- Wildgehege/Wildtierparks,
- Heimat-Tiergärten,
- Safariparks,
- Tierhaltung in Forschungsinstituten,
- Schaugatter,
- Vogelparks,
- Schauaquarien,
- Schauterrarien,
- Tierheime (wenn Wildtiere aufgenommen werden).

Diese Regel findet auch Anwendung auf domestizierte Tierformen, die in den Einrichtungen wie Wildtiere gehalten werden und von denen Gefahren wie von Wildtieren ausgehen.

Diese Regel findet keine Anwendung auf

- Schausteller und Zirkusunternehmen,
- Tierzuchtbetriebe und Betriebe mit Wildtieren zur Fleischerzeugung, soweit sie nicht zugleich zu oben genannten Einrichtungen gehören,
- Jagdgatter.

Für die Wildtierhaltung in Schausteller- und Zirkusunternehmen siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (BGV C2).

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

Wildtiere sind alle Angehörigen nicht domestizierter Tierformen.

Gefährliche Tiere sind Wildtiere und domestizierte Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Waffen oder Gifte in Verbindung mit gefährdendem Verhalten, Personen in erheblichem Maße verletzen können.

Ein gefährdendes Verhalten kann vorhersehbar (z.B. in der Brunft, beim Führen von Jungtieren) oder unerwartet (z.B. Verhaltensänderung durch Erkranken oder Erschrecken) auftreten.

Besonders gefährliche Tiere sind Wildtiere und domestizierte Tiere, bei denen der Kontakt mit Lebensgefahr verbunden sein kann.

Je nach Risikopotenzial und Haltungsbedingungen der verschiedenen Tierarten ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Gehege einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und den Umgang mit diesen Tieren.

Beispiele für die Einschätzung des Risikopotenzials von Wildtieren sowie für bauliche Anforderungen an Gehege in Abhängigkeit vom Risikopotenzial siehe Anhang 2 und 3.

Gehege sind Einrichtungen, die für die Haltung von Tieren bestimmt sind.

Gehege sind z.B. Bauten, Räume sowie Flächen jeder Art und Größenordnung, die für die Haltung von Tieren eingefriedet (eingehegt) sind. Hierzu gehören auch Aquarien, Delphinarien, Terrarien, Volieren, Ställe, Absperrboxen.

Gehege können wie folgt eingeteilt werden:

- Innen- und Außengehege,
- Gehege, die Besucher nur von außen einsehen können,
- Gehege, durch die Besucher gehen können,
- Gehege, durch die Besucher in gesicherter Weise fahren oder gefahren werden,
- Gehege außerhalb der Besucherbereiche, die der Unterbringung der Tiere, z.B. während der Nacht, zur Zucht, bei Krankheiten, zur Quarantäne oder zur Eingewöhnung dienen.

Die verschiedenen Gehegearten können einzeln oder in Kombination vorkommen.

Begriffsbestimmungen

Gehegeeinfriedungen sind Einrichtungen, die Gehege unmittelbar begrenzen, einschließlich der zugehörigen Türen, Tore und Schieber.

Dies sind z.B. Zäune, Gitter, Gatter, Mauern, Verglasungen, Wasser- oder Trockengraben, Elektrozäune.

Umwehrungen sind Einrichtungen, die ein Erreichen der Gehegeeinfriedung von der Besucherseite aus erschweren und den erforderlichen Sicherheitsabstand markieren.

Dies sind z.B. Abschränkungen, Verglasungen, Hecken, Wasserflächen.

Sicherheitsstufen legen Anforderungen an die sichere Gestaltung von Gehegen einschließlich Schleusen, Schieber, Türen und den dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen, in Abhängigkeit vom Risikopotenzial und den Haltungsbedingungen der Tierart fest.

Es werden Gehege der Sicherheitsstufen III, II, I, A (Aquarien), T (Terrarien) und D (Durchfahrgehege) unterschieden.

Schleusen sind den Gehegezugängen vorgelagerte Räume, die über innere Schleusentüren und äußere Schleusentüren verfügen und die ein Freikommen von Tieren verhindern sollen.

Schieber sind Einrichtungen in Gehegeeinfriedungen, die Gehege gegeneinander abtrennen oder miteinander verbinden.

Türen und Tore sind Einrichtungen, die dem Verkehr von Personen oder Transportzwecken dienen.

Dienen diese Einrichtungen auch dem Durchgang von Tieren, sind es Schieber.

Bedienungsgänge sind Arbeitsbereiche und Verkehrswege außerhalb der Gehege zur Versorgung und Pflege der Tiere.

Schutzbereiche sind Bereiche in Gehegen, in denen Versicherte vor Angriffen durch Tiere geschützt sind.

Tierhaltung umfasst die Unterbringung, Versorgung, Pflege und Zucht der Tiere.

Tierpflegerische Arbeiten sind alle Maßnahmen, die zum Wohlbefinden und zur Gesunderhaltung der Tiere erforderlich sind.

Tierpfleger sind Versicherte, die ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Tierpflege haben und die die mit tierpflegerischen Arbeiten verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Abwehr kennen.

Ausreichende Kenntnisse sind z.B. gegeben, wenn eine Berufsausbildung als Zootierpfleger vorliegt.

Betreten eines Geheges ist dann gegeben, wenn sich der Versicherte innerhalb der Gehegeeingriedung befindet.

Das Hineingreifen in ein Aquarium oder Terrarium ist dem Betreten gleichzusetzen.

Kontakt zu einem gefährlichen oder zu einem besonders gefährlichen Tier ist dann gegeben, wenn sich ein Versicherter im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Tieres befindet.

Immobilisation sind alle Maßnahmen, die die Bewegungsfähigkeit des Tieres einschränken oder verhindern, um Tätigkeiten am Tier gefahrlos durchführen zu können.

Dies kann z.B. durch medikamentöse Immobilisation oder durch Behandlungsstände erreicht werden.

Taucherarbeiten sind alle Taucheinsätze, die eine Tauchtiefe von 10 m nicht überschreiten, bei denen die Tauchgänge gut zu überblicken sind und die Gegebenheiten des „Freitauchens“ nicht erfüllt sind.

Der gute Überblick wird in der Regel durch Sichtscheiben ermöglicht. Die Gegebenheiten des Freitauchens sind z.B. bei fehlendem Einblick durch trübes Wasser oder sehr große Becken erfüllt.

Schiebern ist die Tätigkeit, durch die Tiere in einem Gehege abgetrennt oder veranlasst werden, von einem Gehege ins andere zu wechseln.

Betriebszeit sind die Arbeitszeiten, in denen tierpflegerische Arbeiten durchgeführt werden.

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

3.1 Mechanische Gefährdungen

3.1.1 Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr

Bei Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite von anderen Arbeitsplätzen durchgeführt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Möglichkeiten vorhanden sind, mit denen im Gefahrfall Personen zur Hilfeleistung herbeigerufen werden können.

Beispiele für gefährliche Arbeiten:

- Arbeiten, bei denen ein Kontakt mit besonders gefährlichen Tieren möglich ist,
- Arbeiten mit Absturzgefahr an Gräben von Gehegen,
- Arbeiten am und auf dem Wasser,
- Arbeiten im Wasser.

Vgl. § 8 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, (BGV/GUV-V A1).

3.1.2 Rutschgefahr beim Begehen von Gehegen

Bereiche in Gehegen, die für Arbeiten begangen werden müssen, sind so zu gestalten, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist.

Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass

- bei zu begehenden Flächen die Neigung 12,5% (1:8) nicht überschritten wird,
- bei betrieblicher Erfordernis größerer Neigungen Maßnahmen getroffen werden, die einen sicheren Stand und eine sichere Begehbarkeit gewährleisten, z.B. das Tragen von Schutzschuhen mit profilierter Sohle,
- Fußböden mit rutschhemmenden Oberflächen eingebaut werden,
- zur Überwindung von Höhenunterschieden neben Treppen auch Tritte mit Festhaltenmöglichkeit vorgesehen werden,
- bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z.B. Vereisungen werden die betroffenen Bereiche nicht betreten.

3.1.3 Absturzsicherungen in Gehegen

Bei Absturzhöhen von mehr als 2,0 m in Gehegen sind Absturzsicherungen vorzusehen. Sofern dies aus tierhalterischen Gründen nicht möglich ist, sind andere Sicherungen vorzusehen, die ein Abstürzen von Versicherten verhindern.

Siehe auch § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV/GUV-V C22).

Siehe auch Abschnitt 3.4.2 der GUV-Regel „Gärtnerische Arbeiten“ (GUV-R 2109).

Siehe auch Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR/GUV-R 198).

„Siehe auch TRBS 2121 – Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“

Eine Sicherung gegen Absturz kann z.B. der Einsatz von Schutznetzen oder die Benutzung von Auffanggurten sein, die an geeigneten Anschlagpunkten festgemacht sind.

Siehe auch Regel „Einsatz von Schutznetzen“ (BGR/GUV-R 179).

3.1.4 Fußböden in Arbeitsräumen

Fußböden in Arbeitsräumen müssen sicher begehbar und leicht zu reinigen sein.

Siehe auch Arbeitsstättenverordnung, Anhang, Abschnitt 1.5.

Fußbodenbeläge, wie z.B. keramische Fliesen, Estriche u.a. sind rutschhemmend (R 9 – R 12) auszuführen. Für Futterküchen wird die Bewertungsgruppe R 12 – V 4 und für Kühlräume die Bewertungsgruppe R 12 vorgeschlagen.

Siehe auch Regel „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (BGR/GUV-R 181).

Fußböden sind so zu gestalten, dass in fließfähiger Menge auf den Boden gelangende Flüssigkeiten abgeführt werden können.

Dies kann durch leichtes Gefälle des Fußbodens gegen Ablauföffnungen oder Ablaufrinnen erreicht werden.

Ablauföffnungen und ähnliche Vertiefungen in Verkehrsbereichen sind so zu gestalten, dass sie tritt- und kipp sicher sowie ausreichend belastbar und bodengleich abgedeckt sind.

Ablaufrinnen sind trittsicher auszuführen. Das kann erreicht werden durch bodengleiche Abdeckung oder durch die konstruktive Gestaltung bei offenen Rinnen.

Die Ablaufrinnen sollen nach Möglichkeit farblich vom übrigen Fußboden abgesetzt sein.

Ablauföffnungen sind an den Stellen anzuordnen, an denen ein Flüssigkeitsanfall zu erwarten ist. Ihre Zahl ist nach der anfallenden Flüssigkeitsmenge zu bemessen.

3.1.5 Türen und Tore von Gehegen

Türen und Tore sollen eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m und eine lichte Breite von mindestens 0,8 m haben.

3.2 Elektrische Gefährdungen

Futterküchen, Gehege und den Gehegen vorgelagerte Bedienungsgänge sind als feuchte und nasse Räume anzusehen.

Elektrische Anlagen sind so zu installieren, dass sie außerhalb des Einwirkungsbereiches der Tiere liegen. Dies gilt nicht für Elektrozäune, die ein Entweichen von Tieren verhindern sollen.

3.3 Biologische Gefährdungen

3.3.1 Infektionskrankheiten

Es sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mögliche Infektionsgefahren zu ermitteln, zu bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Mögliche Infektionsgefahren bestehen durch von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonosen), z.B. durch folgende Mikroorganismenarten und Parasiten:

- *Campylobacter,*
- *Chlamydia,*
- *Salmonella,*
- *Hepatitis A- und B-Viren,*
- *Hantaviren,*
- *Borrelien,*

- FSME-Vieren,
- Shigella,
- Parasitosen: Ascariden, Oxyuren, Capillaria, Echinococcus, Strongyloides.

Bei tierpflegerischen Arbeiten, bei tierärztlichen Untersuchungen und Behandlungen sowie bei Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Gehegen können Mikroorganismen freigesetzt werden und der Versicherte kann mit ihnen in Kontakt kommen. Im Sinne der Biostoffverordnung handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Siehe auch § 7 Biostoffverordnung und TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung“.

Bei Tätigkeiten mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren ist die Einhaltung anerkannter Hygieneregeln ausreichend.

Siehe auch TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“.

Siehe auch TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“.

Siehe auch Information „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Affen“ (BGI 788).

Der direkte Kontakt zu Tieren, die Symptome einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweisen, sowie zu von diesen Tieren stammenden Tiermaterial, einschließlich der Einstreu, ist zu vermeiden oder durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Übertragung der Infektionserreger auf den Versicherten zu verhindern.

Schutzmaßnahmen können z.B. sein:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Stäuben und Aerosolen bei der Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen,
- das Tragen von Schutzkleidung und -handschuhen,
- das Tragen von Atemschutz,
- Zutrittsbeschränkungen,
- die Absonderung erkrankter Tiere.

Für die Durchführung veterinärmedizinischer Untersuchungen und Behandlungen wird auf die TRBA 250 bzw. BGR/GUV-R 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege“ hingewiesen.

Es ist eine arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen und die Versicherten sind anhand dieser in Abhängigkeit von der Tierart zu Infektionsgefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

Siehe auch § 12 Biostoffverordnung.

Anhang 6 enthält ein Beispiel für eine Betriebsanweisung nach der Biostoffverordnung.

Jugendliche dürfen keine tierpflegerischen Arbeiten bei Tieren durchführen, die an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit erkrankt sind. Dies gilt nicht, soweit ihr Einsatz zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich und die ständige Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet ist.

Siehe auch § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Werdende Mütter dürfen keine tierpflegerischen Arbeiten ausführen, wenn die Wildtiere eine auf den Menschen übertragbare Krankheit aufweisen oder der Verdacht dazu besteht.

Siehe auch §§ 4, 5 „Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz“ (MuSchArbV).

3.3.2 Sensibilisierende Stoffe

Mögliche sensibilisierende Wirkungen der bei tierpflegerischen Arbeiten vorhandenen Stoffe sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Stäube und Aerosole sind komplexe Gemische unterschiedlicher Zusammensetzung. Sie können zu einer Sensibilisierung führen.

In der Atemluft enthaltene Stoffe mit einer sensibilisierenden oder toxischen Wirkung können z.B. sein:

- Teile von Federn und Tierhaaren,*
- Parasitenkot,*
- Futtermittelstäube.*

Siehe auch § 7 Biostoffverordnung.

Bei Kontakten zu einatembaren allergenen Stäuben sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Eine Schutzmaßnahme kann der Einsatz von geeignetem Atemschutz sein.

Bei Hinweisen auf allergische Erkrankungen, die auf die Tätigkeit zurückgeführt werden können, hat der Unternehmer arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

Insbesondere kann es bei Kontakten zu Tieren, Futtermitteln, Reinigungsmitteln und Baustoffen an der Haut und den Atemwegen zu allergischen Erkrankungen kommen.

Zur Vorbeugung von Hauterkrankungen sind Hautschutzpläne aufzustellen.

Anhang 10 enthält ein Beispiel für die Aufstellung eines Hautschutzplanes.

3.3.3 Hygiene

In Gehegen und den Gehegen vorgelagerten Räumen darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.

Es ist sicherzustellen, dass für die Versicherten mindestens in der Nähe der Gehege eine Handwaschgelegenheit vorhanden ist.

Nach dem Abschluss tierpflegerischer Arbeiten ist eine sorgfältige Handreinigung durchzuführen.

Hinsichtlich weiterer hygienischer Maßnahmen wird auf die TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ verwiesen.

Bei vorhandenen Infektionsgefahren können besondere hygienische Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Siehe auch TRBA 230 – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten

3.3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat nach § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-Med-VV) auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

Pflichtuntersuchungen sind bei bestimmten besonders gefährlichen Tätigkeiten zu veranlassen. Sie sind als Erst- und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen. Nach § 4 Abs. 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die erforderlichen Pflichtuntersuchungen durchgeführt wurden. Die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist Tätigkeitsvoraussetzung.

Angebotsuntersuchungen sind bei bestimmten gefährlichen Tätigkeiten als Erstuntersuchungen und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen anzubieten.

Wunschuntersuchungen hat der Arbeitgeber nach § 11 Arbeitsschutzgesetz den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Der Beschäftigte kann sich hierbei je nach den arbeitsbedingten Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

Der Arbeitgeber hat nach § 4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für Pflichtuntersuchungen eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung zu führen. Die Kartei kann automatisiert geführt werden.

Hinweis:

Vordrucke zum Führen der Vorsorgekartei für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen können unter der Bestell-Nr. A1 bei Kepner Druck (www.kepner.de) bezogen werden.

Nach § 6 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin den Untersuchungsbefund und das Untersuchungsergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung schriftlich festzuhalten, die untersuchte Person zu beraten und ihr eine Bescheinigung auszustellen.

Diese enthält Angaben

- über den Untersuchungsanlass,
- den Tag der Untersuchung,
- die ärztliche Beurteilung, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen.

Hinweis:

Vordrucke für die ärztliche Bescheinigung können unter der Bestell-Nr. A2 bei Kepner Druck (www.kepner.de) bezogen werden.

Nur im Falle einer Pflichtuntersuchung erhält der Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung.

Eine Zusammenstellung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen bei tierpflegerischen Arbeiten ist in Anhang 11 enthalten.

3.4 Gefährdungen bei Taucherarbeiten

Taucherarbeiten dürfen nur von Versicherten durchgeführt werden, die über eine praktische und theoretische Ausbildung für Taucher mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausbildung der Versicherten, die als Taucher eingesetzt werden, muss mindestens den Anforderungen der Norm DIN EN 14 153-2 „Dienstleistungen des Freizeittauchens; Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeitgerätetauchern; Teil 2: Ausbildungsstufe 2 – Selbstständiger Taucher“ entsprechen.

Als Taucher dürfen nur gesundheitlich geeignete Versicherte eingesetzt werden.

Die gesundheitliche Eignung ist durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach der Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 31 „Überdruck“ (BGI/GUV-I 504-31) nachzuweisen.

Taucheinsätze dürfen nur von mindestens zwei im Tauchen ausgebildeten Versicherten durchgeführt werden.

Ein als Taucher ausgebildeter Versicherter ist als Taucheinsatzführer mit der Wahrnehmung der Aufsicht über die Taucharbeiten zu bestimmen. Dieser hat die Einsatzbedingungen zu beurteilen und bei festgestellten Gefährdungen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Bergung eines Tauchers aus dem Becken im Notfall festzulegen.

Bei der Beurteilung der Einsatzbedingungen sind auch Gefährdungen durch technische Einrichtungen oder Dekorationen zu berücksichtigen.

Bei Taucheinsätzen ist für eine geeignete Kommunikation zwischen den Tauchern und dem Sicherungstaucher zu sorgen.

Dies kann z.B. erreicht werden durch:

- eine bestehende Sichtverbindung mit vereinbarten Zeichen,*
- die Verwendung einer Signalleine,*
- Sprechfunk.*

Ein Taucher hat sich als Sicherungstaucher außerhalb des Beckens tauchbereit aufzuhalten.

Für den Taucheinsatz dürfen nur geeignete Geräte und Hilfsmittel eingesetzt werden.

Hinweise für die Eignung von Geräten und Hilfsmitteln sind in der Regel „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV-R 2101) enthalten.

Geräte und Hilfsmittel für den Taucheinsatz sind regelmäßig zu prüfen. Für die Prüfung ist Abschnitt 6 der Regel „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV-R 2101) anzuwenden.

Versicherten, die mit Taucharbeiten beschäftigt werden, ist eine geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Geeignete Schutzkleidung kann z.B. ein Ganzkörper-Neoprenanzug einschließlich Hand- und Fußschutz sein.

Bei Gefährdungen, die sich aus dem Tierbesatz ergeben können, sind die Vorgaben nach Abschnitt 3.6.3 zu beachten.

Bei Tauchtiefen von mehr als 10 m bzw. beim Freitauchen sind die Anforderungen der Regel „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV-R 2101) zu beachten.

3.5 Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen

3.5.1 Beleuchtung

Es ist sicherzustellen, dass zu begehende Innengehege ausreichend beleuchtet werden können.

Bei künstlicher Beleuchtung werden folgende mittlere Beleuchtungsstärken empfohlen:

- Innengehege 50 lux*
- Nachttierhäuser 1 lux*

3.5.2 Klima

Bei Arbeiten in Gehegen mit stark erhöhter Lufttemperatur und Luftfeuchte bzw. stark erniedrigten Lufttemperaturen sind Maßnahmen zu treffen, die die Belastung der Versicherten herabsetzen.

Erhöhte Luftfeuchtigkeit und erhöhte Temperaturen, die arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren bzw. Belastungen verursachen, können z.B. in Tropenhäusern auftreten.

Durch entsprechende arbeitsorganisatorische Maßnahmen oder Bereitstellung von geeigneter Arbeitskleidung kann eine Minderung der Belastungen erreicht werden.

3.5.3 Ungünstige Körperhaltung

Gehege sind so auszuführen, dass sie in den Bereichen, die Betreten werden sollen, eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben.

3.6 Gefährdungen durch gefährliche oder besonders gefährliche Tiere

3.6.1 Bauliche Anforderungen an Einrichtungen zur Haltung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

3.6.1.1 Gehege der Sicherheitsstufe III

Es ist sicher zu stellen, dass Gehege und Schieber in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Ausreichend bedeutet, dass für Reinigungs-, Instandhaltungs-, und Dekorationsarbeiten die Arbeitsbereiche freigeschiebert werden können.

Die Bauweise der Gehege ist so zu gestalten, dass mindestens zwei aneinander liegende Gehege freigeschiebert werden können.

Das Freischiebern kann z.B. für die Ausführung von Arbeiten am Schieber erforderlich sein.

Vor allen Zugängen von Gehegen sind Schleusen erforderlich.

Dies gilt nicht für Zugänge, die nur gelegentlich genutzt werden, z.B. für den Materialtransport mit LKW. Diese Zugänge dürfen nicht für regelmäßig durchzuführende Arbeiten genutzt werden. Zugangsberechtigungen für diese Zugänge sind durch besondere Betriebsanweisungen zu regeln. Das Öffnen der Zugänge soll nur mit besonderem Werkzeug möglich sein.

Auf Schleusen kann auch verzichtet werden, wenn ein Entweichen von Tieren durch die Abmessungen der Gehegezugänge verhindert ist. Dies kann z.B. bei Elefanten der Fall sein.

Die Größe der Schleuse muss es ermöglichen, dass für alle ständig anfallenden Arbeiten, z.B. Materialtransport nur jeweils eine Schleusentür geöffnet werden muss.

Äußere Schleusentüren sind so zu gestalten, dass vor dem Öffnen die volle Einsehbarkeit in die Schleuse ermöglicht wird.

Schleusen müssen voll einsehbar sein, um überprüfen zu können, ob sich ein besonders gefährliches Tier in der Schleuse befindet. Zur Gewährleistung der vollen Einsehbarkeit sind Gittertüren geeignet. Es können auch Spiegel, Spione, zusätzliche Fenster und Sehschlitze oder bei Bedarf technische Hilfsmittel wie z.B. Videokameras genutzt werden.

Gehege sind so zu gestalten, dass Türen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Es darf kein gefangener Raum entstehen. Ein Fluchtweg muss immer gegeben sein.

Ein gefangener Raum ist ein Bereich, der ausschließlich durch ein anderes Gehege erreicht oder verlassen werden kann.

Gehegeeinfriedungen, Schieber sowie Türen und Tore von Gehegen und Schleusen sind so zu gestalten, dass

- Personen nicht gefährdet werden
und
- Tiere nicht entweichen können.

Bei der Bemessung und Gestaltung der Gehegeeinfriedung, Schieber sowie Türen und Tore sind in Abhängigkeit des Tieres z.B. folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- Körperkräfte,
- individuelle Fähigkeiten,
- psychologische Barrieren.

Lässt die Gehegeeinfriedung ein Durch-, Unter- oder Übergreifen des Tieres zum Bedienungsgang hin zu, ist der Bedienungsgang so breit zu bemessen, dass ein ungefährdeter Durchgang von mindestens 0,8 m Breite gewährleistet ist.

Türen von Gehegen und Schleusen sind so zu gestalten, dass sie entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen.

Dadurch soll ein Freikommen von Tieren bei nicht verschlossenen Gehegetüren erschwert werden.

Türen und Tore von Gehegen und Schleusen sind so zu gestalten, dass sie gegen das Öffnen durch Tiere durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert sind.

Dies kann z.B. sein:

- Schloss und Riegel,
- zwei getrennte Riegel,
- zwei Schlösser.

Türen und Tore von Gehegen und Schleusen sind so zu gestalten, dass sie gegen das Öffnen durch Unbefugte gesichert sind.

Unbefugte können sowohl Betriebsfremde (z.B. Besucher oder Mitarbeiter externer Firmen) aber auch eigene Mitarbeiter des Betriebes sein.

Bei der Sicherung gegen Unbefugte sollte auch das mutwillige Aufbrechen von Sicherungen berücksichtigt werden.

Eine Sicherung gegen das Öffnen von Gehegetüren durch Unbefugte kann dadurch gegeben sein, dass sich die Gehegetüren in für Unbefugte unzugänglichen Bereichen befinden.

Schieber sind so zu gestalten, dass sie in keiner Stellung von Tieren funktionsunfähig gemacht werden können.

Die Funktionsfähigkeit kann z.B. durch Verkanten oder Ausheben beeinträchtigt werden.

Schieber einschließlich deren Sicherungen dürfen nur von einem sicheren Bereich außerhalb der Gehege betätigt werden können.

Es ist sicher zu stellen, dass die Schieberöffnungen vom Betätigungsplatz aus einsehbar sind.

Die Zuordnung von Betätigungseinrichtung und Schieberflügel ist eindeutig zu gestalten.

Schieber von Gehegen sind so zu gestalten, dass sie in geschlossener Stellung gegen Betätigung durch Tiere durch zwei voneinander unabhängige Einrichtungen gesichert sind.

Sicherungen können z.B. sein:

- Eigengewicht der Schieberflügel und hand- oder kraftbetriebene Riegeleinrichtung,*
- selbsthemmende Getriebe und hand- oder kraftbetriebene Riegeleinrichtung,*
- zwei voneinander unabhängige hand- oder kraftbetriebene Riegeleinrichtung,*
- eine zwangsläufig wirksame Riegeleinrichtung und das Eigengewicht der Schieberflügel.*

Schieber sind so zu gestalten, dass sie gegen Betätigung durch Unbefugte gesichert werden können.

Sicherung gegen Betätigung durch Unbefugte können z.B. sein:

- *Art der Schieberbetätigung, z.B. Schlüsselschalter,*
- *durch Vorhängeschlösser verhinderte Betätigung.*

Pneumatisch, hydraulisch oder elektrisch angetriebene Schieber sind so zu gestalten, dass sie auch bei Energieausfall in der jeweiligen Stellung sicher gehalten werden.

Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind so zu gestalten, dass die Beschickung, Betätigung und Reinigung gefahrlos erfolgen kann.

Geeignet sind z.B.:

- *Futterklappen,*
- *Futterladen,*
- *Pfannen,*
- *Gabeln, Zangen, Spieße,*
- *von außen zu bedienende oder automatische Tränken.*

Umwehrungen sind vorzusehen, wenn der Kontakt zwischen Versicherten und gefährlichem Tier nicht bereits durch die Gehegeeingfriedung vermieden ist.

Dies gilt nicht für Bedienungsgänge.

Umwehrungen müssen in jedem Fall sicherstellen, dass sich die Reichweiten von Versicherten und gefährlichem Tier nicht überschneiden. Ein Abstand von 1,5 m darf jedoch nicht unterschritten werden.

3.6.1.2 *Gehege der Sicherheitsstufe II*

Für Gehege der Sicherheitsstufe II gelten geringere Anforderungen als für Gehege der Sicherheitsstufe III. Deshalb können abweichend von den Anforderungen an Gehege der Sicherheitsstufe III bei Gehegen der Sicherheitsstufe II unter Berücksichtigung des Risikos und der Haltungsbedingungen entfallen:

- die zweifache Sicherung der Türen und Tore von Gehegen gegen die Betätigung durch Tiere,

Eine einfache Sicherung ist ausreichend.

- die zweifache Sicherung der Schieber von Gehegen gegen die Betätigung durch Tiere,

Eine einfache Sicherung ist ausreichend.

- Schleusen vor allen Zugängen von Gehegen.

3.6.1.3 Gehege der Sicherheitsstufe I

Für Gehege der Sicherheitsstufe I gelten geringere Anforderungen als für Gehege der Sicherheitsstufe II und III. Deshalb können abweichend von den Anforderungen an Gehege der Sicherheitsstufe III bei Gehegen der Sicherheitsstufe I unter Berücksichtigung des Risikos und der Haltungsbedingungen entfallen:

- die Möglichkeit, dass zwei aneinander liegende Gehege freigeschiebert werden können,

Eine Zwei-Gliedrigkeit der Gehegeanlage ist ausreichend. Zwei-Gliedrigkeit bedeutet, dass zwei aneinander liegende Gehege durch einen Schieber miteinander verbunden oder getrennt werden können.

- die zweifache Sicherung der Türen und Tore von Gehegen gegen die Betätigung durch Tiere,

Eine einfache Sicherung ist ausreichend.

- die zweifache Sicherung der Schieber von Gehegen gegen Betätigung durch Tiere,

Eine einfache Sicherung ist ausreichend.

- die Schleusen vor allen Zugängen von Gehegen,
- die Umwehrung.

3.6.1.4 Gehege der Sicherheitsstufe A (Aquarien)

Auf Aquarien sind die Forderungen an Gehege der Sicherheitsstufe I, II und III nicht anzuwenden.

Aquarien, die mit besonders gefährlichen Tieren besetzt sind, ist eine Möglichkeit zur Trennung von Versicherten und besonders gefährlichem Tier vorzusehen.

Eine Trennung kann z.B. erreicht werden durch:

- Sicherheitskäfige,
- Absperrschieber.

Abwehrgeräte sind in der Regel als Schutz vor Angriffen nicht ausreichend.

3.6.1.5 Gehege der Sicherheitsstufe T (Terrarien)

Auf Terrarien sind die Forderungen an Gehege der Sicherheitsstufe I, II und III nicht anzuwenden.

Terrarien sind so zu gestalten, dass

- Personen nicht gefährdet werden
und
- Tiere nicht entweichen können.

Bei der Bemessung und Gestaltung der Gehegeeinfriedung sind in Abhängigkeit des Tieres folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- Körperkräfte,
- individuelle Fähigkeiten.

In Terrarien, die mit besonders gefährlichen Tieren besetzt sind, ist eine Möglichkeit zur Trennung von Versicherten und besonders gefährlichem Tier vorzusehen.

Diese Maßnahmen können z.B. sein:

- Schieber,
- Jalousien,
- Schlupfkästen.

Bedienöffnungen bei nicht begehbaren Terrarien können auch nach außen aufschlagen. Bei begehbaren Terrarien ist eine lichte Höhe von 2,0 m zu gewährleisten.

Trennelemente, Bedienöffnungen bzw. Türen von Terrarien sind so zu gestalten, dass sie gegen das Öffnen durch Tiere und Unbefugte gesichert werden können.

Bei besonders gefährlichen Tieren sind die Bedienöffnungen bzw. Türen so zu gestalten, dass sie gegen das Öffnen zweifach gesichert werden können.

Der Raum, in dem sich die Bedienöffnungen bzw. Türen des Terrariums befinden, soll so gestaltet sein, dass keine Tiere entweichen können.

Diese Forderung beinhaltet, dass alle Öffnungen, z.B. Lüftungsklappen, die den betreffenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit bieten, geschlossen werden können.

3.6.1.6 Gehege der Sicherheitsstufe D (Durchfahrgehege)

Für Gehege der Sicherheitsstufe D gelten die Anforderungen an Gehege der Sicherheitsstufe I, II oder III und folgende zusätzliche Anforderungen:

In mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren besetzten Durchfahrgehegen sollen Schutzbereiche vorhanden sein.

Als Schutzbereiche geeignet sind z.B.:

- gesicherte stationäre Beobachtungsstände,*
- Fahrzeuge mit geschlossenem Aufbau.*

Der Fahrzeugaufbau muss so gestaltet sein, dass er den Kräften und Fähigkeiten der Tiere entsprechend ausgelegt ist.

Stationäre Schutzbereiche sind so zu gestalten, dass sie ohne Betreten des Geheges erreichbar sind.

Das wird z.B. erreicht durch

- Schleusen, die mit einem Kraftfahrzeug anfahrbar sind und vom Kraftfahrzeug aus gefahrlos betätigt werden können,*
- Zugänge über gesicherte Brücken.*

Es ist sicher zu stellen, dass für Versicherte, die sich innerhalb des Durchfahrgeheges aufhalten, Kommunikationseinrichtungen vorhanden sind, mit denen zu einer zentralen Stelle außerhalb des Geheges Verbindung aufgenommen werden kann.

Dies wird z.B. durch eine Sprechfunkanlage erreicht.

Zufahrten und Ausfahrten von Gehegen, die mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren besetzt sind, sind als Schleusen auszubilden. Bei besonders gefährlichen Tieren sind die Türen oder Tore mit gegenseitiger Zwangsverriegelung auszuführen. Die Schleuse ist so zu gestalten, dass sie vom Betätigungsort der Tür- oder Torantriebe aus vollständig einsehbar ist.

Durchfahrten zwischen benachbarten Tiergehegen mit gleichem Gefährdungspotenzial sind keine Zu- und Ausfahrten im Sinne dieses Abschnitts.

Betriebsfahrzeuge, z.B. Kontroll- und Bergungsfahrzeuge sind als solche eindeutig und sichtbar zu kennzeichnen.

Für das Bergen defekter Fahrzeuge sind geeignete Einrichtungen vorzusehen, die einen Schutz der Versicherten vor gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren jederzeit sicherstellen.

Dies können z.B. Bergungsfahrzeuge sein, die so ausgerüstet sind, dass zum Bergen ein Aussteigen nicht erforderlich ist.

Zur Mindestausstattung von Bergungsfahrzeugen gehören:

- Feuerlöscher,*
- Lautsprecher,*
- Erste-Hilfe-Ausstattung,*
- Abwehrgeräte,*
- Sprechverbindung (z.B. Funk).*

3.6.2 Spezielle Hilfseinrichtungen zur Haltung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

3.6.2.1 Tierfanggeräte

Für das Einfangen gefährlicher oder besonders gefährlicher Tiere sind Geräte und Hilfsmittel in ausreichender Zahl und geeigneter Ausführung vorzuhalten.

Solche Geräte und Hilfsmittel sind z.B.:

- Kescher,
- Netze,
- Stockschlingen,
- Fanggabeln,
- Fangkisten,
- Fangklappen.

Für das Einfangen von Tieren können auch Betäubungsgeräte durch Veterinärmediziner oder andere zugelassene Personen eingesetzt werden.

3.6.2.2 Behälter für Tiertransporte

Behälter für Tiertransporte müssen der Tierart entsprechend ausgeführt und so beschaffen sein, dass beim Einsperren und Hinauslassen sowie beim Transport von Tieren Versicherte nicht gefährdet werden können.

Hinweise für die Ausführung siehe auch aktuelles Handbuch „International Air Transport Association“ (IATA).

3.6.2.3 Abwehrgeräte

Für das Abwehren angreifender gefährlicher oder besonders gefährlicher Tiere sind Geräte und Hilfsmittel in ausreichender Zahl und geeigneter Ausführung vor Ort bereitzuhalten.

Solche Abwehrgeräte und Hilfsmittel sind z.B.:

- Schutzschilde,
- Besen,
- Stangen,
- angeschlossener Wasserschlauch,
- Elefantenhaken,
- Schlangenhaken.

Schusswaffen sind als Abwehrmittel nicht zulässig.

3.6.3 Umgang mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

3.6.3.1 Arbeiten im Gehege

Gehege dürfen nur dann betreten werden, wenn das Gehege zuvor von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren freigeschiebert worden ist.

Ein Betreten des Geheges ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und Maßnahmen zum Schutz der Versicherten getroffen wurden.

Siehe auch § 5 Arbeitsschutzgesetz.

Siehe auch § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind z.B. zu beachten:

- Individuelle Eigenschaften des Tieres (Zahmheit),*
- Besondere Erregungszustände,*
- Angriffsdistanz/Fluchtdistanz,*
- Alter des Tieres,*
- Saisonale Besonderheiten (Brunft-, Aufzuchtverhalten),*
- Gehegegröße,*
- Gehegestruktur,*
- Ausbildung/ Erfahrung des Tierpflegers,*
- Vorhandensein geeigneter Abwehrgeräte oder sonstiger Hilfsmittel,*
- Vorhandensein geeigneter PSA.*

Ein ausnahmsweises Betreten der Gehege kann notwendig oder möglich sein:

- Tierpflegerische Arbeiten machen das Betreten des Geheges erforderlich.

Das Betreten des Geheges kann erforderlich sein

- zur Behandlung,*
- zur Verabreichung von Medikamenten,*
- zur Pflege,*
- zum Einfangen.*

- Es wird ein Training mit bestimmten Einzeltieren durch vertraute, namentlich benannte Versicherte durchgeführt.

Dies kann z.B. sein:

- die Durchführung von Apellübungen mit Elefanten,
- die Schaufütterung von Seelöwen.

- Bei Jungtieren sind bis zu einem gewissen Alter keine erheblichen Verletzungen durch Waffen des Tieres zu erwarten.
- Personen müssen aus akuter Gefahr gerettet werden.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich festzuhalten und laufend zu überprüfen.

Auf Grund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen.

Vor dem Betreten eines Geheges ist durch die nachstehenden Maßnahmen und Kontrollen sicherzustellen, dass ein unbeabsichtigter Kontakt mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren ausgeschlossen und ein Freikommen verhindert ist:

- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbarhegen führen, sind zu schließen und bei Gehegen der Sicherheitsstufe II und I einfach, bei Gehegen der Sicherheitsstufe III zweifach gegen das Öffnen durch Tiere zu sichern.
- Zur Instandsetzung von Schiebern der Sicherheitsstufe II und III sind beide an den Schieber grenzenden Gehege von Tieren freizuschließen .
- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbarhegen führen, sind bei Gehegen der Sicherheitsstufe II, III und I gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern. Bei Gehegen der Sicherheitsstufe III ist zusätzlich sicherzustellen, dass eine Betätigung der Schieber durch eine andere als der im Gehege befindliche Person verhindert wird. Diese Forderung kann auch als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung für Gehege der Sicherheitsstufe II gelten.
- Alle Schieber, die zu mit Tieren besetzten Nachbarhegen führen, sind bei Gehegen der Sicherheitsstufe III mit einer zusätzlichen Sicherung (persönliche Sicherung) gegen irrtümliches oder unbefugtes Betätigen zu sichern.
- Äußere Schleusentüren dürfen bei Gehegen der Sicherheitsstufe III nur dann geöffnet werden, wenn die inneren Schleusentüren geschlossen sind. Innere

Schleusentüren dürfen nur dann geöffnet werden, wenn die äußeren Schleusentüren geschlossen sind.

- Bei Gehegen der Sicherheitsstufe A und T sind vorhandene trennende Schutzrichtungen zu benutzen.

Bei Gehegen der Sicherheitsstufe II, III, I, A, D und T, welche mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren besetzt sind, ist sicher zu stellen, dass beim Betreten die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich getroffenen Maßnahmen beachtet werden.

Beim Verlassen der Gehege sind die Türen von Gehegen der Sicherheitsstufe II und I einfach, der Sicherheitsstufe III zweifach gegen das Öffnen durch Tiere zu sichern. Gehege der Sicherheitsstufe I, II und III sind nach Verlassen gegen das Öffnen durch Unbefugte zu sichern. Gehege der Sicherheitsstufe T sind in Abhängigkeit des von der Tierart ausgehenden Gefährdungspotenzials einfach oder zweifach zu sichern.

Ist bei Arbeiten der Kontakt zu besonders gefährlichen Tieren möglich, muss zu einem zweiten Versicherten Ruf- oder Sichtverbindung bestehen, der in der Lage ist, im Gefahrfall unverzüglich sachgerechte Hilfe zu leisten.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Kontakt im Bedienungsgang nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung vermieden ist.

Siehe auch § 8 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

3.6.3.2 Arbeiten zwischen Gehegeeinfriedung und Umwehrung oder im Bedienungsgang
Wird im Bereich zwischen Gehegeeinfriedung und Umwehrung gearbeitet, und ist der Kontakt mit einem gefährlichen oder besonders gefährlichen Tier nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung vermieden, ist das Gehege vor Aufnahme der Arbeiten freizuschleppen.

Ist der Kontakt mit einem gefährlichen oder besonders gefährlichen Tier im Bedienungsgang nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung vermieden, so ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Der ausreichende Sicherheitsabstand kann z.B. durch eine farbliche Markierung gekennzeichnet werden.

3.6.3.3 Einfangen von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

Für das Einfangen von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren sind nur ausgebildete oder erfahrene Tierpfleger einzusetzen. Jugendliche dürfen für das Fangen nur eingesetzt werden, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig ist und die Aufsicht durch einen fachkundigen Tierpfleger gewährleistet ist.

Siehe auch § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Es ist ein weisungsbefugter Aufsicht Führender zu benennen.

Siehe § 8 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Es ist eine ausreichende Anzahl geeigneter Tierfang- und Abwehrgeräte sowie persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Die Versicherten haben diese bestimmungsgemäß zu benutzen.

Behälter für Tiertransporte sind beim Einsperren und Hinauslassen von Tieren sowie beim Transport gegen Verrutschen und Kippen zu sichern.

3.6.3.4 Behandlung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren

Die Behandlung von gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren ist so durchzuführen, dass Gefährdungen für Versicherte möglichst vermieden werden.

Dies kann z.B. erreicht werden durch:

- Fixierung des Tieres durch Festhalten oder Festbinden,*
- Benutzung von Behandlungsständen,*
- Immobilisation der Tiere.*

Für die medikamentöse Immobilisation muss die erforderliche Sachkunde vorliegen. Für die unbeabsichtigte Aufnahme von medikamentellen Immobilisationsmitteln durch Versicherte, sind Gegenmittel in ausreichender Menge am Behandlungs-ort bereitzustellen.

Die Sicherheitshinweise der Arzneimittelhersteller sind zu beachten.

Siehe auch § 24 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1)

3.6.3.5 Umgang mit Gifttieren in Terrarien

Solange ein mit Gifttieren besetztes Gehege geöffnet ist, muss

- ein zweiter Versicherter anwesend sein der ebenfalls die Anforderungen des Abschnittes 3.7.2 erfüllt
und
- der Raum, in dem sich das Gehege befindet, geschlossen und gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert sein.

Das Schließen des Raumes beinhaltet, dass alle Öffnungen, z.B. Lüftungsklappen, die den betreffenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit bieten können, verschlossen sind.

Siehe auch §§ 9 und 24 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Bedienöffnungen bzw. Türen sind nach dem Verlassen des Geheges bei gefährlichen Tieren einfach, bei besonders gefährlichen Tieren zweifach zu sichern.

Bei der Fütterung und Pflege von Gifttieren sind Fanggeräte, Abwehrgeräte und Hilfsmittel bereitzuhalten sowie bestimmungsgemäß zu benutzen.

Fanggeräte, Abwehrgeräte und Hilfsmittel für die Fütterung sind z.B. Haken, Futterstock und Futterpinzette.

Es sind unter Mitwirkung eines mit der besonderen Problematik vertrauten Arztes die Notfallmaßnahmen nach einer Gifteinwirkung in einem Plan tierspezifisch und schriftlich festzulegen.

Unter Gifteinwirkung versteht man z.B. den Biss oder Stich eines Gifttieres.

Es sind mit den örtlich zuständigen medizinischen Einrichtungen, z.B. Krankenhäusern, Absprachen hinsichtlich weiterführender Behandlungen zu treffen und schriftlich festzuhalten.

Vgl. auch § 24 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Es ist sicher zu stellen, dass im Falle einer Gifteinwirkung Seren gegen die Gifte der vorhandenen Gifttiere rechtzeitig in ausreichender Menge und Wirksamkeit zur Verfügung stehen.

Sofern für bestimmte Gifttiere keine Seren zu erhalten sind, ist bei anzunehmender Lebensgefahr im Falle eines Bisses, eine Haltung dieser Tiere nur dann zulässig, wenn auch unter Berücksichtigung der spezifischen Haltungsbedingungen für alle anfallenden Arbeiten ein Kontakt zwischen Tier und Versicherten durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

3.7 Innerbetrieblicher Arbeitsschutz

3.7.1 Auswahl der Versicherten

Jeder Betrieb, in dem gefährliche oder besonders gefährliche Tiere gehalten werden, muss über eine ausreichende Anzahl von Tierpflegern, mindestens jedoch über einen während der Betriebszeit anwesenden Tierpfleger verfügen. Eine Abweichung hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Der zuständige Unfallversicherungsträger ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

Die Ausnahme ist zu begrenzen auf die Person, den Betrieb und die zu betreuenden Tierarten. Grundvoraussetzung für die Abweichung ist eine langjährige Erfahrung des Versicherten und gleichwertige Kenntnisse bezogen auf die zu betreuende Tierart in diesem Betrieb.

Während der Arbeit in Bereichen mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren muss der Unternehmer oder ein von ihm bestellter Aufsicht Führender im Betrieb anwesend sein.

Aufsicht Führer ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrung besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Siehe auch § 8 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

In Bereichen, in denen gefährliche oder besonders gefährliche Tiere gehalten werden, dürfen nur Versicherte beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche können in Bereichen beschäftigt werden, in denen gefährliche oder besonders gefährliche Tiere gehalten werden, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles in der Berufsausbildung erforderlich ist und ihr Schutz durch die ständige Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Siehe auch § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Für die Haltung von Gifttieren dürfen nur speziell ausgebildete Tierpfleger eingesetzt werden.

Siehe auch § 8 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

3.7.2 Erste Hilfe

Es ist dafür zu sorgen, dass für die Durchführung von Leistungen der Ersten Hilfe Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Siehe auch § 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Abweichend von der vorgeschriebenen Mindestanzahl ist diese zu erhöhen, wenn z.B. durch die räumlichen Verhältnisse im Betrieb, zur Sicherstellung einer Ersten Hilfe dies erforderlich ist.

Eine höhere Anzahl kann z.B. bei weit auseinander liegenden Revieren erforderlich sein.

Offene Wunden sind sofort zu versorgen.

Zu den offenen Wunden zählen auch Kratzer und Schürfwunden.

Siehe auch § 24 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

Mit Arbeiten in der Haltung von Gifttieren dürfen nur Tierpfleger beschäftigt werden, die eine Ersthelferausbildung erhalten haben und zusätzlich für die Erstversorgung nach Gifteinwirkung unterwiesen sind.

Siehe auch Anhang 7 „Alarmplan Giftschlangenbiss“.

Bei der Ausbildung in der Ersten Hilfe sind zusätzliche Kenntnisse über die Erstversorgung bei Verletzungen, die aus besonderen Gefährdungen resultieren, zu vermitteln.

Besondere Gefährdungen resultieren z.B. aus folgenden Arbeiten:

- Taucherarbeiten,*
- Umgang mit Chemikalien,*
- Arbeiten in Wasseraufbereitungsanlagen.*

Vgl. auch § 26 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-VA1).

3.7.3 Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Sie sollen mindestens enthalten:

- Anwendungsbereich,
- Gefahren für Mensch und Umwelt,
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln,
- Verhalten bei Störungen,
- Verhalten bei Unfällen und Maßnahmen der Ersten Hilfe,
- Prüfung, Wartung und Instandhaltung,

Hinweise zur Durchführung von Prüfungen sind in Abschnitt 3.7.6 enthalten.

- Regelungen zum Genuss von Alkohol, Medikamenten und anderen berauschenden Mitteln.

Die Betriebsanweisungen sind den Versicherten bekannt zu machen und an geeigneten Stellen gut sichtbar auszulegen oder auszuhängen.

Die Versicherten haben die Betriebsanweisung zu beachten.

Beispiele für Betriebsanweisungen siehe Anhang 4, 5 und 6. Die Muster-Betriebsanweisungen sind den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen!

3.7.4 Unterweisungen

Die Versicherten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

Zur Unterweisung gehören z.B. auch Brandschutzübungen und Übungen besonderer Alarmfälle. Betriebsanweisungen sind für Unterweisungen zu nutzen.

Siehe auch § 12 Biostoffverordnung und § 9 Betriebssicherheitsverordnung.

Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Es sollen Inhalt der Unterweisung und Teilnehmer an der Unterweisung dokumentiert werden.

Siehe auch § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

3.7.5 Besondere Regelungen für den Alarmfall

Es sind Alarmpläne aufzustellen, insbesondere für

- das Verhalten bei Bränden,
- das Einfangen freigekommener Tiere,
- die Einwirkung von Tiergiften,
- die Durchführung von Bergungsarbeiten bei Unfällen,
- die Behebung von Fahrzeugdefekten in Durchfahrgehegen.

Die Alarmpläne regeln den Ablauf der zu treffenden Maßnahmen, den Einsatz der Personen und Mittel und berücksichtigen zusätzliche Gefahren. Erforderliche Maßnahmen sind tierspezifisch aufzuführen.

Die Alarmpläne sind mit den Hilfe bringenden Stellen, wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei abzustimmen und auf aktuellem Stand zu halten.

Voraussetzung für den geregelten Ablauf des Alarmplanes ist, dass der Unternehmer oder ein von ihm bestellter Aufsicht Führer jederzeit erreichbar ist.

Beispiele für Alarmpläne siehe Anhang 7, 8 und 9.

Es sind Einrichtungen vorzuhalten, damit im Alarmfall die Versicherten informiert werden können.

Die Art der Einrichtung, z.B. Sprechfunk, Mobilfunkgerät, Eurosignalempfänger, Lautsprecheranlage oder Leuchtzeichen ist abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit des Betriebes.

3.7.6 Prüfungen, Kontrollen

Gehegeeinfriedungen der Sicherheitsstufe III, II, I, A, T und D sind täglich durch Sichtkontrollen zu prüfen.

Es ist dafür zu sorgen, dass in Gehegen der Sicherheitsstufe III, II, I, T und D Funktionskontrollen der Schließvorrichtungen, Schieber und Sicherungen regelmäßig durchgeführt werden.

Die Dokumentation der Prüfergebnisse in einem Prüfbuch wird empfohlen.

Festgestellte Mängel an Gehegeeinfriedungen, Schließvorrichtungen, Schiebern oder Sicherungen von Gehegen der Sicherheitsstufe III, II, I, A, T und D sind unverzüglich zu beseitigen.

4 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz ist anzuwenden ab Januar 2005, soweit nicht Inhalte dieser Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der Technik bereits zu beachten sind.

Sie ersetzt die „Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren“ (GUV-R 116, bzw. BGR 116) vom April 1992.

Anhang 1

Vorschriften, Regeln und Informationen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Biostoffverordnung mit den technischen Regeln,

- TRBA 230 – Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten,
 - TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,
 - TRBA 400 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung,
 - TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen,
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG),
Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV).

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften:

„Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1),

„Bauarbeiten“ (BGV/GUV-V C22),

„Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (BGV C2),

Regeln

„Einsatz von Schutznetzen“ (BGR/GUV-R 179)

„Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“
(BGR/GUV-R 181),

„Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
(BGR/GUV-R 198),

„Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV-R 2101),

„Gärtnerische Arbeiten“ (GUV-R 2109).

Informationen

„Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Affen“ (BGI 788).

3. Weitere Schriften

Handbuch „International Air Transport Association“ (IATA).

Anhang 2

Einschätzung des Risikopotenzials von Wildtieren

- Das Risikopotenzial des Tierbestandes ist nach den aktuellen Erkenntnissen der Tiergärtnerei zu ermitteln.
- Bei der Ermittlung des Risikopotenzials sind zusätzlich die individuellen Eigenschaften zu berücksichtigen.
- Die folgende Zuordnung zu gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren hat beispielhaften Charakter.
- Maßnahmen zum Umgang hat der Unternehmer nach Maßgabe des Abschnitts 3.6.3 zu veranlassen.

Gefährliche Tiere	Besonders gefährliche Tiere
Säugetiere	
Affen ab Makakengröße	Menschenaffen und männliche Paviane
Geparde, Kleinkatzen in Einzelfällen	Großbären
Wölfe, afrikanische Wildhunde	alle Großkatzen (außer Geparde)
große Robben (Klappmützen, See-Elefanten)	Fleckenhyänen
Elefanten	Bullen von großen Robben in Einzelfällen
Einzeltiere (besonders männliche) bei: pferdeartigen Tieren, Tapiren, Nashörnern, Schweinearten, Flusspferden, Alt- und Neuwelt- kamelen, Hirschen, Giraffen, Antilopen, Rindern	Elefantenbullen
	männliche Großhirsche in der Brunft im Einzelfall
Vögel	
Harpyie, Strauß, Kasuar, in Einzelfällen männliche Nandus und Emus	in Einzelfällen Kasuar und männliche Strauße
Reptilien	
Giftschlangen (Kreuzotter, Hornvipser) Riesenschlangen ab etwa 3 m Länge Krokodile ab ca. 2 m Länge, große Warane	Kobra, Mamba, Puffotter, Klapperschlange Krustenechsen Krokodile ab ca. 3 m Länge

Gefährliche Tiere	Besonders gefährliche Tiere
Fische	
Haie ab ca. 1 m Länge aquatische Gifttiere (inkl. Wirbellose) Rotfeuerfische Fischarten, die stark elektrische Felder erzeugen	große Haie ab ca. 2 m Länge Steinfische
Wirbellose	
Skorpione, Skolopender, Giftspinnen	

Anhang 3

Bauliche Anforderungen an Gehege in Abhängigkeit vom Risikopotenzial

- Das Risikopotenzial des Tierbestandes ist nach den aktuellen Erkenntnissen der Tiergärtnerei zu ermitteln.
- Nach dem ermittelten Risikopotenzial ist die erforderliche Sicherheitsstufe (sichere Gestaltung der Gehege) zu bestimmen.
- Die folgende Zuordnung gefährlicher oder besonders gefährlicher Tiere zu den Sicherheitsstufen hat beispielhaften Charakter

Gehege der Sicherheitsstufe III	Gehege der Sicherheitsstufe II	Gehege der Sicherheitsstufe I	Gehege der Sicherheitsstufe A (Aquarien)	Gehege der Sicherheitsstufe T (Terrarien)	Gehege der Sicherheitsstufe D (Durchfahrgehege)
Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Menschenaffen und männliche Paviane • Großbären • alle Großkatzen (außer Geparde) • Fleckenhyänen • Bullen von großen Robben in Einzel-fällen • Elefantenbullen 	Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> • Affen ab Makaken-große • Großhirsche • Geparde • Kleinkatzen in Einzel-fällen • Wölfe, afrikanische Wildhunde • große Robben • (Klappmützen, See-elefanten) • Elefanten • Einzeltiere (beson-ders männliche)*) 	Säugetiere <p>Großhirsche (großflächige Wildgehege)</p> Vögel <ul style="list-style-type: none"> • Harpyie, Strauße, Kasuare • männliche Nandus und männliche Emus in Einzelfällen“ 	Fische <ul style="list-style-type: none"> • aquatische Gifftiere (inkl. Wirbellose) • Haie (ab ca. 1 m Länge) • Steinfische • alle Fischarten, die stark elektrische Felder erzeugen • Rotfeuerfische 	Reptilien <ul style="list-style-type: none"> • Giftschlangen, Riesenschlangen (ab ca. 3 m Länge) • Krustenechsen • große Warane, Krokodile (ab ca. 2 m Länge) Wirbellose <ul style="list-style-type: none"> • Skorpione, Giftspin-nen, Skolopender 	Gilt für alle gefähr-lichen und besonders gefährlichen Tiere

*) bei: pferdeartigen Tieren, Tapiren, Nashörnern, Schweinearten, Flusspferden, Alt- und Neuweltkamelen, Hirschen, Giraffen, Antilopen, Rindern

Anhang 4

Zoo/Tierpark

Betriebsanweisung Tierpflegerische Arbeiten – allgemein –

Datum/Unterschrift

.....

.....

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für den Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Durchführung von tierpflegerischen Arbeiten im Revier

Verantwortlicher Reviertierpfleger: Stellvertreter:

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

gesundheitliche Gefährdung der Tierpfleger



- Lebensgefahr bei Kontakt mit gefährlichen Tieren,
- Verletzungsgefahren durch Tiere,
- Biologische Gefährdungen,
- Gefahren bei Verwendung durch technische Arbeitsmittel, Geräte und Einrichtungen
- Gefährdungen beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- Gefährdungen bei Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Gefährdung der Allgemeinheit bei Entweichen von gefährlichen Tieren in die Umwelt.

MUSTER

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

1. Beschäftigte Jugendliche unterliegen einer besonderen Sorgfalts- und Aufsichtspflicht. Mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen jederzeit gewährleistet ist.
2. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist auch bei jugendlichen Praktikanten verbindlich einzuhalten. Das Praktikum ist nur in Anwesenheit von verantwortlichen Aufsicht Führenden auszuführen und im Bereich mit besonders gefährlichen und gefährlichen Tieren unzulässig. Die Bedienung von Schiebern, Gehegetüren u.ä. Einrichtungen in diesen Bereichen ist jugendlichen Praktikanten ausdrücklich untersagt.
3. Unter Einfluss von Alkohol und Rauschmitteln sowie Medikamenten, die das Reaktions- und Aufnahmevermögen einschränken, darf die tierpflegerische Arbeit nicht aufgenommen werden. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist bis zum Ende der Dienstzeit nicht erlaubt.
4. Der Tierbestand ist **täglich** auf seine Gesundheit und eventuell auffälliges Verhalten zu prüfen.
5. Der einwandfreie Zustand der Gehegeeinfriedungen ist zu prüfen. Die Schließeinrichtungen von Türen, Toren und Schiebern sind regelmäßigen Funktionskontrollen zu unterziehen. Eine nur zugezogene oder zugestoßene Tür fällt oft nicht ins Schloss. Ein Tierpfleger hat sich stets durch kurzen Gegendruck von der ordnungsgemäßen Schließung zu überzeugen.
6. Verkehrswege sind freizuhalten.
7. In allen Bereichen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Heuböden, Kistenlager, Stallungen, trocken gelagertem Rindenmulch) sind Rauchen und offenes Licht verboten.
8. Arbeitsmittel sind zweckentsprechend zu verwenden.
9. Maschinen und Geräte dürfen ohne zugehörige Schutzeinrichtungen nicht betrieben werden.
10. Der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur den besonders unterwiesenen Personen gestattet. Die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge mit der dazugehörenden Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung sind zu beachten.
11. Die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen, wie Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbekleidung, Atemschutz, Schutzbrille u.Ä. sind zu benutzen.
12. Sauberkeit und Hygiene sind in der Tierpflege von besonderer Bedeutung. Nach allen Arbeiten in Tierbereichen und nach der Futterzubereitung sind die Hände gründlich zu waschen (Hautpflege nach Hautschutzplan).

13. Spezielle Betriebsanweisungen sind zu beachten. Dies gilt z.B. bei der Pflege von Tieren, beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen, bei Desinfektionsmaßnahmen und der Arbeit mit Maschinen und Geräten.
14. Von Betriebsfremden ist nicht zu erwarten, dass sie sich der speziellen Gefahren im Tierpflegebereich bewusst sind. Für Besucher, Freunde und Verwandte ist es daher grundsätzlich verboten, nicht öffentliche Bereiche einschließlich der Aufenthaltsräume für Tierpfleger zu betreten. Dies gilt auch für Arbeiter von Fremdfirmen, soweit sie nicht dort Auftragsarbeiten auszuführen haben. Wenn Mitarbeiter von Fremdfirmen Arbeiten in Anlagen ausführen, die mit gefährlichen oder sehr gefährlichen Tieren besetzt sind, muss ein Tierpfleger anwesend sein. Verbindungswege, -türen oder Gänge zwischen Besucherbereichen und nicht öffentlichen Bereichen sind verschlossen zu halten.
15. Der verantwortliche Revier- oder Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter müssen neue Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme, ansonsten mindestens einmal jährlich über die allgemeine Betriebsanweisung und die spezielle Betriebsanweisung der Tierart unterweisen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Unterweisungsbuch).
16. Im Übrigen ist die Regel „Haltung von Wildtieren“ (BGR/GUV-R 116) zu beachten. Sie ist zur Einsicht ausgelegt im
17. Die Beschäftigten haben die Kenntnisnahme der allgemeinen Betriebsanweisung durch Unterschrift zu bestätigen (z.B. im Unterweisungsbuch).

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

1. Bestehende Alarmpläne (z.B. Alarmplan bei einem Tierausbruch oder für den Brandfall) sind zu beachten.
2. Festgestellte Mängel an Gehegeeinrichtungen u.ä. technischen Einrichtungen sind sofort zu beseitigen oder die Reparatur (Reparaturauftrag) zu veranlassen sowie die Nichtbenutzung der defekten technischen Einrichtungen durch andere Beschäftigte sicherzustellen.
3. Defekte Maschinen sind außer Betrieb zu nehmen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE



Sämtliche Verletzungen behandeln lassen.
 Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen. Das Verbandbuch befindet sich

Ersthelfer: Verbandskasten:

Arzt: Rettungsleitstelle:

INSTANDHALTUNG – ENTSORGUNG

Erforderliche Instandsetzungen, Wartungen bzw. Reparaturen sind durch fachlich geeignete Personen auszuführen.
 Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe sind sachgerecht zu entsorgen.

FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen: Verletzungen, Erkrankungen und Sachschäden
Rechtliche Folgen: u.a. nach Arbeitsrecht
 nach Zivilrecht
 nach OWiG
 nach StGB
 nach SGB VII



Die Muster-Betriebsanweisung ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen, d.h. dass nicht zutreffende Aussagen zu streichen, andererseits notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind.

Anhang 5

Zoo/Tierpark

Betriebsanweisung Haltung von Gifttieren

Datum/Unterschrift

.....

.....

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für den Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Durchführung tierpflegerischer Arbeiten in der Gifttierhaltung.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

gesundheitliche Gefährdung der Tierpfleger



- durch Gifteinwirkung bei Schlangenbiss,
- durch Gifteinwirkung bei einem Stich,
- durch äußere Verletzungen.



Gefährdung der Allgemeinheit bei Entweichen von Gifttieren in die Umwelt

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Allgemeines

Während der Besuchszeit ist jedes Öffnen der mit Gifttieren besetzten Terrarien untersagt.

Mit Gifttieren besetzte Terrarien sind verschlossen zu halten.

Die Funktionsfähigkeit der Schlösser ist täglich zu prüfen.

Keine Beschäftigung von Jugendlichen mit tierpflegerischen Arbeiten in der Gifttierhaltung. Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigung von Jugendlichen zur Erreichung des Ausbildungsziels einer beruflichen Ausbildung erforderlich und die ständige Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet ist.

Tierpflegerische Arbeiten bei Gifttieren dürfen von folgenden Tierpflegern durchgeführt werden:

Name

Vorname

Funktion

.....

Tierpflegerische Arbeiten

Bei allen tierpflegerischen Arbeiten muss stets ein zweiter Tierpfleger in Sichtweite anwesend sein, um in Gefahrensituationen eingreifen zu können.

Vor dem Öffnen von Terrarien sind Türen und andere Öffnungen, durch die Gifttiere ins Freie entweichen können, zu schließen.

Das Umsetzen von Gifttieren darf nur nach besonderer Anweisung erfolgen.

Anweisungsberechtigt ist (Name und Funktion einsetzen).

Vor Beginn der tierpflegerischen Arbeiten sind die erforderlichen Hilfsmittel, wie

- Fanggeräte,
- Abwehrgeräte,
- Haken,
- Futterpinzette,
- Futterhaken

am Arbeitsort bereitzulegen.

Die Scheibenreinigung darf erst erfolgen, wenn die Gifttiere sicher abgetrennt sind (abgeschiebert, durch Jalousie abgetrennt oder in Schlupfkasten verwahrt).

MUSTER

Für die Zugabe der Futtertiere

- Futterstock,
 - Futterpinzette
- benutzen.

Bei Scheibenbruch eines Terrariums sind die Besucher aus diesem Bereich zu entfernen. Danach Türen und Öffnungen verschließen, durch die Gifttiere entweichen können.

Prüfen, ob sich noch alle Gifttiere im Terrarium befinden.

Bei defektem Terrarium (z.B. gebrochene Scheibe) Giftschlangen abschiebern oder Jalousie schließen.

Vorgesetzten sofort über Schaden informieren, Tel.:

Entwichene Gifttiere im Auge behalten, allein keinen Fangversuch unternehmen, das Tier in Ruhe lassen.

Das Einfangen eines entwichenen Gifttieres erst bei Anwesenheit eines zweiten Tierpflegers beginnen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE

Sämtliche Verletzungen behandeln lassen.
Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen.
Weitere Verhaltensanforderungen sind dem

Alarmplan „Giftschlangenbiss“

zu entnehmen.

Ersthelfer: Verbandskasten:

Arzt: Rettungsleitstelle:



MUSTER

Die Muster-Betriebsanweisung ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen, d.h. dass nicht zutreffende Aussagen zu streichen, andererseits notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind.

Anhang 6

Zoo/Tierpark

Betriebsanweisung nach § 12 Biostoffverordnung

Datum/Unterschrift

.....

.....

ANWENDUNGSBEREICH, GEFAHRENBEZEICHNUNG

Diese Betriebsanweisung gilt für den Schutz vor Gesundheitsgefahren bei der Durchführung tierpflegerischer Arbeiten im Revier

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

gesundheitliche Gefährdung der Tierpfleger



- durch ungezielten Umgang mit biologischen Stoffen, die beim Menschen Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können,
- durch von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheiten, wie z.B.
 - Shigellose,
 - Parasitosen,
 - Salmonellose,
 - Toxoplasmose,
 - Brucellose,
 - Ornithose,
 - Tollwut,
 - Hepatitis A und B (bei Umgang mit Primaten),
- durch allergene Wirkung von Schimmelpilzen.

MUSTER

Aufnahmepfade:

- mit der Atemluft (Infektionserreger, Stäube, Aerosole),
- über die Haut, besonders Riss-, Biss- und Schnittverletzungen oder vorgeschädigter Haut,
- über den Mund (versehentliches Verschlucken).

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Es ist auf besondere Hygiene zu achten.

Während der Durchführung von tierpflegerischen Arbeiten kein Essen, trinken oder rauchen. Keine Lebensmittel in den Tierunterkünften aufbewahren.

Vor Arbeitspausen und bei Schichtende gründliche Reinigung der Hände und des Gesichts. Zum Abtrocknen Einmal-(Papier)-handtücher verwenden.

Hautpflege nach Hautschutzplan durchführen.

Durchnässung der Arbeitskleidung vermeiden; durchnässte und verschmutzte Arbeitskleidung wechseln. Arbeitskleidung getrennt von Straßenkleidung aufbewahren.



Werden bei Tieren Krankheitssymptome festgestellt, ist umgehend eine veterinärmedizinische Untersuchung und Behandlung zu veranlassen.

Bei dringendem Verdacht auf Tierkrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, sind die Abstimmung mit Veterinärmediziner und Betriebsarzt



besondere Schutzmaßnahmen für die Durchführung tierpflegerischer Arbeiten zu treffen, wie z.B. Tragen von Schutzkleidung, Schutzhandschuhen, Atemschutz, Desinfektionsmaßnahmen, Begrenzung der Zahl der Tierpfleger, die Zugang zum erkrankten Tier haben, Zutrittsverbot für Unbefugte.

Durchführung von Schutzimpfungen als Schutz vor Infektionen.

Keine Beschäftigung von Jugendlichen und werdenden Müttern mit tierpflegerischen Arbeiten, wenn Tiere an Krankheiten erkrankt sind, die auf den Menschen übertragbar sind. Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigung von Jugendlichen zur Erreichung des Ausbildungsziels einer beruflichen Ausbildung erforderlich und die ständige Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet ist.

Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42.

Bei der Fütterung übermäßige Staubentwicklung vermeiden, sonst Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreiniger) wegen der Aerosolbildung geeigneten Atemschutz benutzen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE



Sämtliche Verletzungen behandeln lassen.
Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen.

Ersthelfer: Verbandskasten:

Arzt: Rettungsleitstelle:

MUSTER

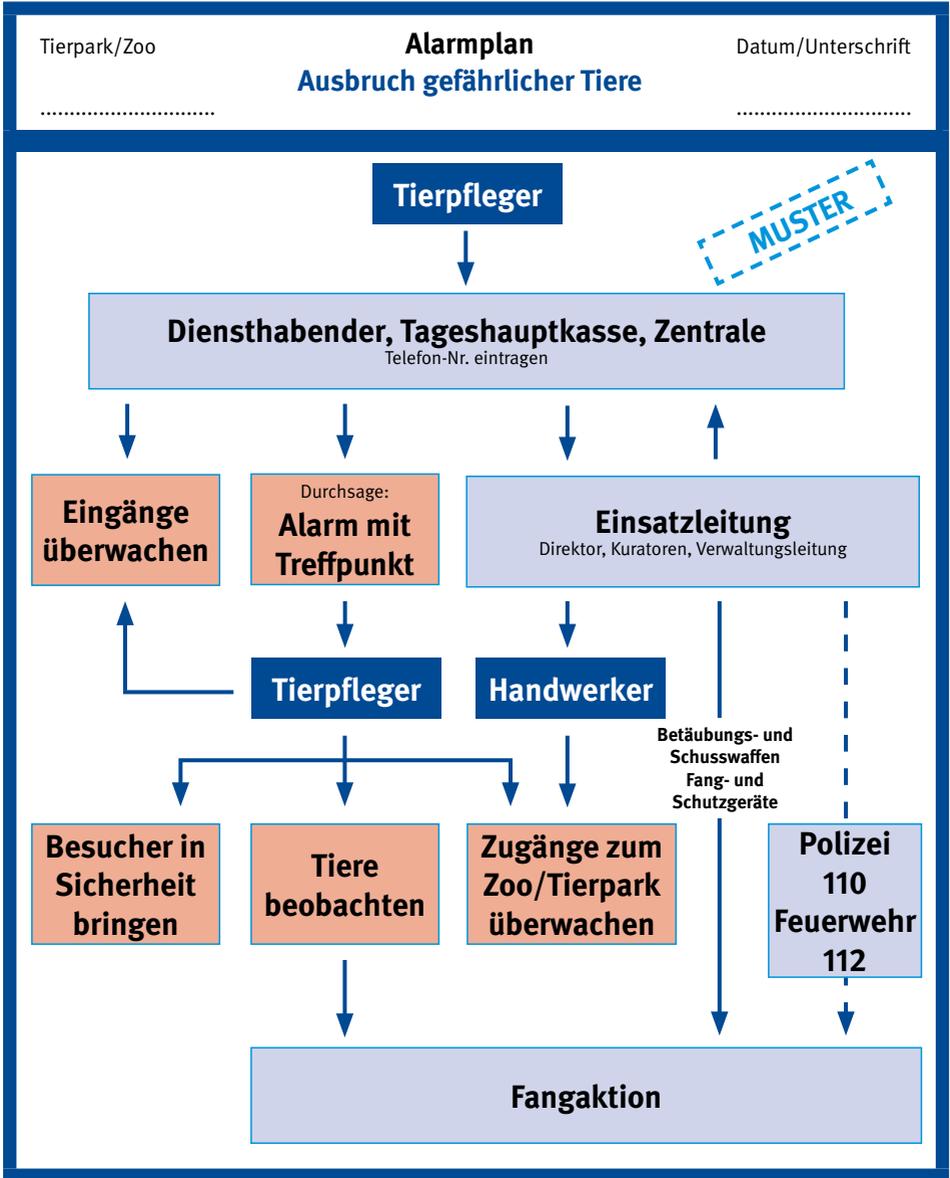
Die Muster-Betriebsanweisung ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen, d.h. dass nicht zutreffende Aussagen zu streichen, andererseits notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind.

Anhang 7

Tierpark/Zoo	Alarmplan Giftschlangenbiss	Datum/Unterschrift
AUFGABEN DES GEBISSENEN		
	<ul style="list-style-type: none"> Giftschlangenterrarium sofort schließen, zweiten Tierpfleger alarmieren und zur Hilfe rufen, falls eine Giftschlange entwichen ist, sich aus dem Gefahrenbereich begeben, Türen und Öffnungen schließen, ruhig bleiben und körperliche Anstrengungen vermeiden. 	
AUFGABEN DES HERBEIGERUFENEN TIERPFLEGERS/ERSTHELFERS		
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 10px;"></div> <div style="margin-bottom: 10px;"></div> <div></div> </div>	<ul style="list-style-type: none"> Notarzt rufen oder Rettungsleitstelle informieren, Vorgesetzte informieren, Verletzten absolut ruhig lagern, den Verletzten mit Decke warm halten, (spezielle Maßnahmen der ersten Hilfe bei Gifteinwirkung, die tierartsspezifisch durch Zooleitung und mit örtlich zuständiger medizinischer Einrichtung/ Arzt abgestimmt sind, durchführen; erforderliche Maßnahmen hier eintragen), beim Verletzten bleiben und beruhigend einwirken, auf Zettel notieren: Bisszeit und Schlangenart, Notiz dem behandelnden Arzt zur Verfügung stellen. 	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 10px; background-color: #e1f5fe;"> <i>(Name, Bezeichnungen und Telefon-Nr. einsetzen)</i> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e1f5fe;"> Was geschah? Wo geschah es? Wie viele Verletzte? Welche Verletzungsart? </div>
<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e1f5fe; width: 100%;"> Zooleitung Tel. </div>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e1f5fe; width: 100%;"> Bereichtierpfleger Tel. </div>	
AUFGABEN DER ZOOLEITUNG		
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div></div> </div>	<ul style="list-style-type: none"> Benachrichtigung des mit Notfallmaßnahmen nach Schlangenbiss vertrauten Arztes mit Angabe der Schlangenart, Information des Rettungsdienstes/Notarztes, dass der Verletzte nur zum benannten Arzt/Krankenhaus transportiert werden darf, Serum und Arztinformation bereithalten und Arzt zur Verfügung stellen. 	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; margin-bottom: 10px; background-color: #e1f5fe;"> <i>(Name und Telefon einsetzen)</i> </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; background-color: #e1f5fe;"> <i>(Name des Arztes/Krankenhauses mit Adresse hier eintragen)</i> </div>
<div style="border: 2px dashed #0056b3; padding: 10px; transform: rotate(-5deg); color: #0056b3; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">MUSTER</div>		

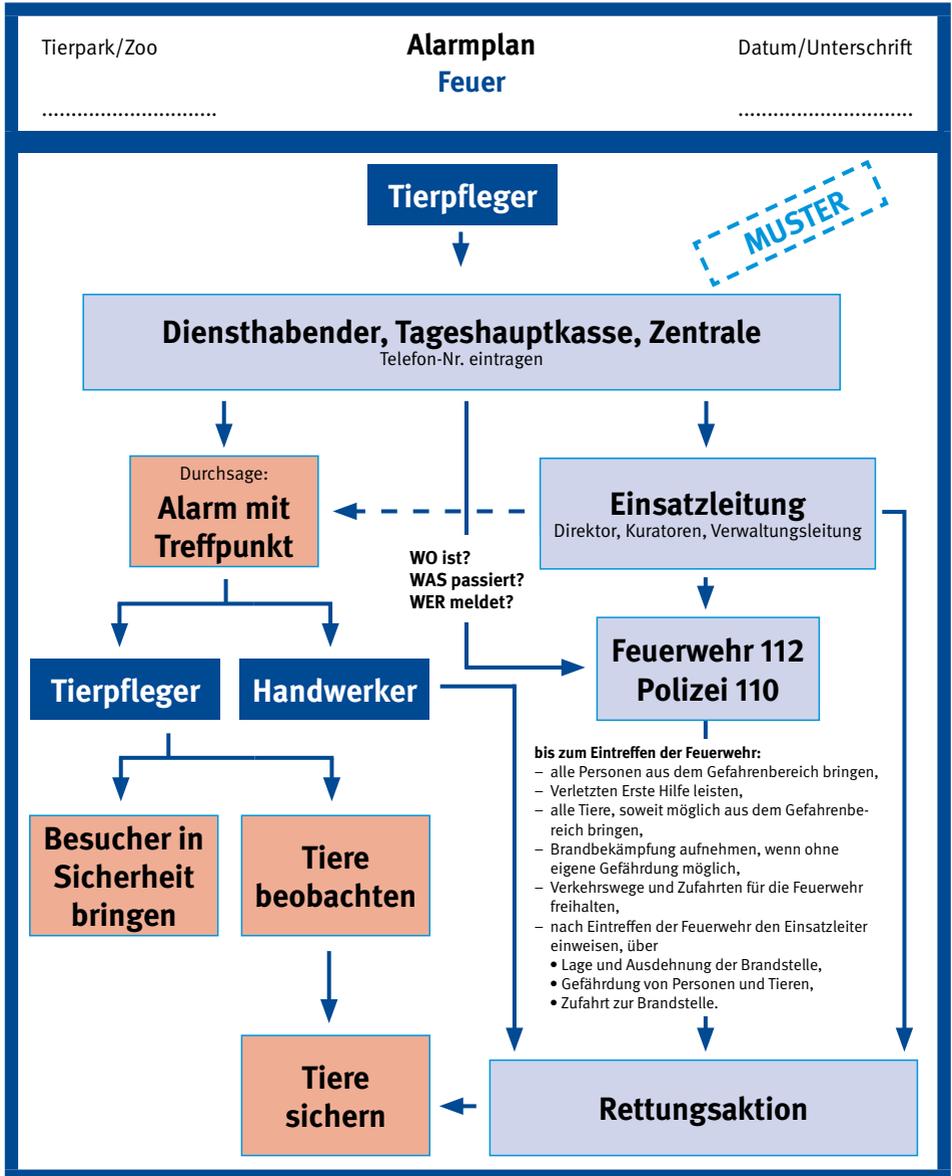
Der Alarmplan ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen. Andere Formen der Darstellung sind möglich.

Anhang 8



Der Alarmplan ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen. Andere Formen der Darstellung sind möglich.

Anhang 9



Der Alarmplan ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen. Andere Formen der Darstellung sind möglich.

Anhang 10

Hautschutzplan

Haut gefährdende Tätigkeit	Hautschutzmittel vor der Arbeit	Schutzhandschuhe während der Arbeit	Hautreinigungsmittel	Hautpflegemittel nach der Reinigung
Nass- und Feuchtarbeit z.B. Desinfektionsmitteln, Haushaltsreinigern, sowie Laugen und Säuren in geringer Konzentration	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>
Mechanisch reizende Arbeitsstoffe z.B. Sand und sonstige mech. Belastungen, z.B. durch Arbeitsmaterial, Handwerkszeuge	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>
Mechanisch reizende Arbeitsstoffe z.B. Sand und sonstige mech. Belastungen, z.B. durch Arbeitsmaterial, Handwerkszeuge	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>
Biologische Belastung z.B. Bakterien, Pilze, Viren	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>	<i>Produktname einsetzen</i>

Geeignete Produkte zum Hautschutz sind in Abstimmung mit dem Betriebsarzt auszuwählen und unter ihrem Produktnamen in den Hautschutzplan einzutragen.

Anhang 11

Zusammenstellung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Tätigkeit	Handlungsanleitung	Hinweise
Arbeiten in Tiergehegen mit Kontakt zu Primaten	BGI/GUV-I 504-42	Angebotsuntersuchung, wenn eine Infektionsgefahr mit Hepatitis A oder B besteht .
Arbeiten als Tierpfleger oder Gärtner in niederer Vegetation	BGI/GUV-I 504-42	Pflichtuntersuchung bei Arbeiten von nicht unerheblicher Dauer, wenn eine Infektionsgefahr durch von Zecken übertragenen Borrelien besteht oder in FSME-Endemiegebieten gearbeitet wird.
Tätigkeiten in Gebieten mit Wildtollwut (auch Fledermaustollwut) und regelmäßigen Kontakt zu freilebenden Tieren	BGI/GUV-I 504-42	Pflichtuntersuchung, wenn regelmäßiger Kontakt zu freilebenden Tieren gegeben ist .
Feuchtarbeit	BGI/GUV-I 504-24	Pflichtuntersuchung, wenn diese Tätigkeit regelmäßig vier Stunden und mehr je Tag ausgeübt wird. Angebotsuntersuchung, wenn diese Tätigkeit regelmäßig zwei Stunden und mehr je Tag ausgeübt wird.
Tätigkeiten unter Wasser, bei denen die Beschäftigten über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt werden	BGI/GUV-I 504-31	Pflichtuntersuchung
Tragen von Atemschutzgeräten	BGI/GUV-I 504-26	Pflichtuntersuchung bei Tragen von Atemschutzgeräten der Klasse 2 und 3. Angebotsuntersuchung bei Tragen von Atemschutzgeräten der Klasse 1.
Tätigkeit in Tropen, Subtropen und sonstige Auslands-aufenthalte mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdungen	BGI/GUV-I 504-35	Pflichtuntersuchung
Schädlingsbekämpfung	BGI/GUV-I 504-23	Angebotsuntersuchung, wenn Tätigkeiten mit Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anhang III Nr. 4 Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de